Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Ingenieurkammer-Bau NRW Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211-13067-0
Telefax 0211-13067-150
E-Mail info@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

IBAN DE87 3005 0110 0014 0205 80
SWIFT-BIC DUSSDEDDXXX

Stellungnahme

der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum

Antrag der Fraktionen von CDU
und FDP

im

Landtag von Nordrhein-Westfalen

„NRW muss auf Bundesebene Impulsgeber für eine Neuausrichtung der Energieeinsparverordnung werden"

Drucksache 17/1112

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/382

A02, A18

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen mehr als 10.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Zielsetzung des Antrags

Mit dem vorliegenden Antrag möchten die regierungstragenden Fraktionen von CDU und FDP im Landtag von Nordrhein-Westfalen die Landesregierung damit beauftragen, im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine dreijährige Aussetzung der EnEV 2016 zu erwirken. Hierdurch sollen unter anderem zusätzliche Baukostensteigerungen abgefedert werden und eine grundsätzliche Evaluation der Wirkungsweise der EnEV unter Hinweis auf vermeintlich auftretende negative Folgen von Fassadendämmungen für Mensch und Umwelt vorgenommen werden. Exemplarisch werden nachteilige Einflüsse auf das Wohnraumklima, durch Schimmelbildung und Umweltrisiken durch vornehmlich in Polystyrol-basierten WDVS-Systemen (Wärmedämm-Verbundsysteme) eingesetzte Fungizide angesprochen.

Darüber hinaus soll die Landesregierung im Rahmen der möglichen Bundesratsinitiative darauf hinwirken, dass zukünftig eine Akzentverschiebung von der Einzelfallbetrachtung auf eine quartiersbezogene Bilanzierung bei zukünftigen Effizienzanstrengungen erfolgen soll.

Außerdem soll eine auf Baualtersklassen bezogene Fördersystematik etabliert werden, mit spezifischen Angeboten für die Dämmung der Gebäudehülle und im Hinblick auf die Anlagentechnik zur Wärmeversorgung.

Schließlich nimmt der Antrag Bezug auf die in § 25 EnEV enthaltene Ausnahmetatbestandsregelung. Danach kann auf Antrag dann von umzusetzenden energetischen Sanierungsmaßnahmen gemäß EnEV eine Befreiung erteilt werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen. Nach dem Muster eines präzisierenden hessischen Erlasses sollen demnach Maßnahmen dann als unwirtschaftlich zu betrachten sein, wenn nach Abzug sogenannter „Sowieso-Kosten" der jährliche Kapitaldienst (Kapitalzins und Tilgung innerhalb der Nutzungsdauer) der EnEV-bedingten Mehrkosten einer Baumaßnahme größer ist, als die berechneten jährlichen Energiekosteneinsparungen.

2. Anmerkungen der Ingenieurkammer-Bau NRW zum Antrag

Nachfolgend nimmt die Ingenieurkammer-Bau an dieser Stelle lediglich in allgemeiner Weise Stellung zu dem Antrag. Ausführlich hat die Kammer zum Themenkomplex bereits in einer früheren Anhörung Stellung genommen und verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme 16/2793. Nach wie vor beanspruchen die darin von der Kammer getroffenen Aussagen weitgehend Gültigkeit.
Bereits 2015 hatte die CDU-Fraktion den Antrag *„Dämmwahn bremsen – Kosten und Nutzen bei der Energieeinsparverordnung ins Gleichgewicht bringen"* in den Landtag eingebracht. Bereits darin wurde die im jetzigen Antrag ebenfalls enthaltene Ausnahmeregelung gemäß § 25 EnEV nach dem Vorbild der

hessischen Konkretisierung gefordert und hierzu im federführenden ABWSV eine Anhörung beantragt. Allerdings bezog sich die in dem Antrag geäußerte Kritik an der mangelnden Akzeptanz der EnEV und ihrer Vorgaben aufgrund fehlender wirtschaftlicher Rentabilität der zu ergreifenden Maßnahmen auf die Umsetzung der EnEV 2014, deren zweite Stufe ab einer Bauantragsstellung für den Neubaubereich ab 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Demgegenüber wurden die EnEV-Standards für energetische Sanierungsmaßnahmen im Bestand seit 2009 nicht weiter verschärft.

Im Hinblick auf eine mögliche Abkehr von den Effizienzvorgaben der EnEV 2014/2016 unter Wahrung des Bekenntnisses zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens erscheint der aktuelle Antrag (vorbehaltlich der weiteren Entwicklung auf der bundespolitischen Ebene) insoweit obsolet, als dass der ausgehandelte Koalitionsvertrag zwischen der CDU und SPD an den „aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau" festhalten will. Den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sehen die Koalitionäre dabei nicht in Frage gestellt. Den im Antrag geforderten Ansatz einer quartiersbezogenen Bilanzierung der anzustrebenden CO_2-Einsparungen greift der Koalitionsvertrag grundsätzlich auf und setzt insgesamt auf Technologieoffenheit bei Erreichung der Klimaschutzziele.

Aussetzung der EnEV – dreijährige Evaluierungsphase

Eine dreijährige Evaluierungsphase ist im Koalitionsvertrag des Bundes nicht angelegt, vielmehr befindet sich dort das Bekenntnis dazu, die Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) sowohl für öffentliche Gebäude zum 1. Januar 2019 und für alle Gebäude bis zum 1. Januar 2021 zu erfüllen. Die Bekräftigung der Koalitionspartner, an den Vorgaben der EnEV 2014/2016 festzuhalten bedeutetet, dass sich der für Wohngebäude gemäß EU-Richtlinie national noch zu definierende sogenannte Niedrigstenergiestandard für Wohngebäude daran orientieren soll. Eine dreijährige Aussetzung der EnEV und eine Evaluierung würde darüber hinaus zu einem Verstoß gegen die EU-rechtlichen Vorgaben der Effizienzrichtlinie führen.
Nach Auffassung der Ingenieurkammer-Bau NRW bedarf es des **Moratoriums zur Evaluierung der EnEV** auch im Hinblick auf die angeführten Gründe des gesunden Wohnens und weiterer Umwelteinwirkungen insbesondere von WDVS-Systemen nicht. Bereits in ihrer Stellungnahme 16/2793 hatte die Ingenieurkammer-Bau darauf verwiesen, dass auftretender Schimmelpilzbefall und Feuchteschäden nicht im Zusammenhang mit der Dämmstoffstärke eines aufgebrachten WDVS zu sehen sind, da die raumseitigen Oberflächentemperaturen erhöht und damit die Gefahr einer kritischen Oberflächenfeuchte reduziert wird. Die Feuchteprobleme nach einer energetischen Sanierung treten meist infolge einer Vernachlässigung flankierender Maßnahmen (Lüftungskonzept, Wärmebrückenvermeidung) auf. Auch hier spielt die Dämmstoffdicke kaum eine Rolle. Vielmehr werden beim Austausch von Fenstern in besonderer Weise Ansprüche an deren Montage gestellt, die luftdicht an das Mauerwerk anschließen muss, um die gestellten Effizienzansprüche erfüllen zu können. Bei fachgerechtem Einbau werden vielfach zuvor bestehende Undichtigkeiten älterer Konstruktionen, die eine „unbeabsichtigte" Lüftung zur Folge hatten, beseitigt. Demgegenüber ist nutzungsbedingt auftretender Feuchte vorzugsweise durch eine kontinuierliche Grundlüftung zu begegnen.
Richtigerweise berührt der Antrag allerdings die Frage der **Umweltgefährdung durch Biozide**, die als Ansiedlungsschutz gegen Algenbefall bei WDVS verwendet werden. Auf Grundlage bisheriger Forschungsergebnisse ist eine Qualifizierung und Quantifizierung des Biozideintrags durch Auswaschung von WDVS in die Umwelt nicht eindeutig möglich. Dass ein diesbezügliches Umweltrisiko besteht, ist unbestritten. Aber auch hier gibt es bereits am Markt verfügbare Alternativen wie sogenannte Dick-

putzsysteme auf mineralischer Basis, die durch entsprechende Farbgebung in Verbindung mit größeren Dachüberständen gute Eigenschaften gegen Algenbefall mitbringen.
Auch hinsichtlich der **Sondermüll-/Recyclingproblematik** liegen Erkenntnisse vor. Problematisch sind hierbei insbesondere die inzwischen vom Markt genommenen, aus Flammschutzgründen mit Brom versetzten HBCD-haltigen Polystyrole, die bislang als Sondermüll betrachtet werden müssen. Allerdings können diese zwischenzeitlich wieder in geeignetem Mischungsverhältnissen der thermischen Verwertung zugeführt werden. Grundsätzlich wird die Verbrennung von Polystyrolen aufgrund des hohen Energiegehalts als sinnvoll betrachtet. Angesichts des zu erwartenden höheren Aufkommens in den kommenden Jahrzehnten wird sich aber nicht nur verstärkt die Frage nach Kapazitäten zur Verbrennung stellen, sondern auch die eines sinnvollen Recyclings unter Rückgewinnung reinen Polystyrols und der reinen Bromanteile. Diesbezügliche Verfahren sind bereits erprobt, angesichts des derzeitigen niedrigen Marktpreises von Polystyrol aber noch nicht wirtschaftlich einsetzbar. Generell ist aber festzustellen, dass im Zuge von WDV-Systemen Polystyrol noch immer 80% des Markts bestimmt, gegenüber 20% Mineralwolle.

Quartierbezogene Bilanzierung des CO_2-Ausstoßes

Hinsichtlich der Forderung von einer einzelfallbezogenen Betrachtung der Gebäude abzugehen und das Quartier für die Bilanzierung des CO2-Ausstoßes heranzuziehen, kann es generell ein sinnvoller Weg sein, Quartiere insgesamt in den Blick zu nehmen, um die Kimaschutzziele zu erreichen. Gerade im Städtebau haben sich quartiersbezogene Betrachtungsebenen als zielführend erwiesen, um Lösungsansätze für bauliche und gesellschaftliche Problemstellungen zu finden. Quartiersansätze sind einer der Eckpfeiler der Städtebauförderung und im Bereich der sozialen Wohnraumförderung auf der Landesebene geworden. Zu Recht geht der Bundes-Koalitionsvertrag anders als es die Formulierung des CDU/FDP-Antrag zumindest nahelegt, aber nicht von einer substituierenden Lösung aus, die die Quartiersbetrachtung *„anstelle"* der Einzelfallbetrachtung stellt, sondern generell die Möglichkeit eröffnet, CO2-Einsparungen *„auch"* auf Quartiersebene zu bilanzieren. Dies hat seine Begründung darin, dass die jeweilige Abgrenzung dessen, was im Kontext der gebäudebezogenen Energieeffizienz als Quartier verstanden werden kann viel Zeit benötigt, wie auch die Ansprache aller relevanten Akteure in einem solchen Prozess. Die Frage, inwieweit sich diese Form der Quartiersbetrachtung mit Quartier- und Förderkulissen aus städtebaulichen Programmen des Bundes in Deckung bringen lassen, ist prüfenswert.

Indes erscheint eine **vollständige Abkehr von der individuellen Betrachtung von Gebäudeeffizienz nicht sinnvoll**. Auch im Falle der quartiersbezogenen Bilanzierung wird es nicht möglich sein, durch Arrondierung von Gebäudegruppen ohne effizienzsteigernde Maßnahmen an Einzelgebäuden auf eine verbesserte Bilanz zu kommen, die ausreichend ist, die gesteckten Effizienzziele bis 2050 zu erreichen. Der Vorzug der Quartiersbetrachtung besteht vor allen Dingen darin, dass sie die Wege öffnet für eine stärkere dezentrale Energieversorgung durch dezentrale Produktion unterschiedlicher Anbieter und darüber unter anderem nicht nur die CO_2-Bilanz verbessert, sondern geeignet, ist die Akzeptanz CO_2-neutraler Energieträger zu steigern. Diesbezüglich besteht überdies eine Regelungslücke bei der EnEV, die eine Anrechnung CO_2-armen Energiebezugs außer Betracht lässt. Auch dies spricht neben dem Ziel der Vereinfachung relevanter Vorschriften sehr dafür, dass das Gebäudeenergiegesetz (GEG) durch eine neue Bundesregierung schnell wieder aufgegriffen wird und EnEV, EEWärmeG und EnergieeinsparG unter einem Dach und aufeinander abgestimmt zusammenführt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht

zufriedenstellend und nicht ausreichend, dass sich die Koalitionspartner lediglich darauf verständigt haben, das darauf fußende CO_2-Gebäudesanierungsprogramm fortführen zu „wollen".

Im Hinblick darauf, dass ein vollständiger Verzicht auf die Einzelbetrachtung von Gebäuden also nicht sinnvoll ist, erscheint der Ansatz der antragstellenden Fraktionen, eine „nach Gebäudeklassifizierung differenzierte Förderung spezifischer Dämmmaßnahmen und Heizungssanierung" zuerst einmal zielführend zu sein. Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, dass für den Bereich der **Wohnungswirtschaft energetische Sanierungen als *ein* marktstrategisches Element neben anderen** und nicht als vorrangiges Klimaschutzinstrument funktionieren. **Aufgrund der verschiedenen wohnungswirtschaftlichen marktstrategischen Erwägungen werden keine standardisierten Sanierungskonzepte für altersgleiche Bauklassen in allen Marktlagen verfolgt.** Im Regelfall bleiben maximal effizienzsteigernde Sanierungsmaßnahmen mit innovativem Technologieeinsatz auf „Leuchtturmprojekte" mit imageförderndem Charakter begrenzt.

Getrennt hiervon ist noch einmal der **private Wohnungsbestand** zu betrachten, der ebenfalls von den Vorgaben der EnEV im Neubau und im Rahmen von Modernisierung erfasst wird. Sogenannte nichtinstitutionelle Vermieter von Wohnraum (Privateigentümer) sind mit 64% die bedeutendste Anbietergruppe auf dem deutschen Mietwohnungsmarkt, bezogen auf das Mehrfamilienhaussegment sind es 57%. Die ausgesprochene Kleinteiligkeit dieses Anbietersegments zeigt sich daran, dass 57% der Eigentümer lediglich eine Mietwohnung besitzen. Lediglich 2% der Eigentümer verfügen über mehr als 15 Mietwohnungen. Das Durchschnittsalter dieser Eigentümergruppe liegt bei rund 60 Jahren. Der monatliche Erlös aus dem Vermietungsgeschäft beläuft sich durchschnittlich auf weniger als 1.000 Euro. Die durchschnittliche Leerstandsquote beläuft sich auf 6%. Angesichts der allgemeinen Entwicklung auf den Kapital- und Anlagemärkten der vergangenen Jahre gewinnt diese Marktgruppe weiter an Bedeutung, da insbesondere aus Sicherheitserwägung der **kleinteilige Erwerb von Mietimmobilien** noch immer ansteigt. Die hier beschriebene Gruppe erwägt zu 94% vorrangig aus Altersgründen und aufgrund mangelnden Eigenkapitals keine weiteren Immobilienzukäufe.
Hieraus erklären sich auch das Investitionsverhalten und Investitionsniveau der Privateigentümer in ihren Bestand. Zwischen 2009 und 2010 betrug das Investitionsvolumen je Wohneinheit durchschnittlich zwischen 2.000 und 5.000 Euro. Nur bei rund 1% bzw. 3% (ungeteilt/geteilte) der Wohnungen betrug das Investitionsvolumen mehr als 100.000 Euro, insgesamt betrug das Volumen rund 4.700 Euro pro Wohneinheit durchschnittlich. Dies deutet grundsätzlich auf **kleinteilige Maßnahmen im Bereich der geringinvestiven Bestandserhaltung hin, die zu 90% aus Eigenkapital aufgewendet werden**. Fördermittel und Darlehen werden nur bei größeren Investitionsvolumen zwischen 40.000 und 70.000 Euro beansprucht. Als **Haupthinderungsgründe für eine stärkere Sanierungstätigkeit** werden die **mangelnde Eigenkapitalisierung der Privateigentümer**, die mangelhaften Rentabilitätserwartungen und das Alter der Eigentümer angeführt. Es bestehen keine Möglichkeiten bei umfassenden kostspieligen Sanierungsvorhaben von Mengengerüsten zu profitieren, wie das bei großen wohnungswirtschaftlichen Beständen der Fall ist. (Für nähere Ausführungen hierzu siehe IK-Bau NRW, Stellungnahme 16/2793)
Die Landesregierung hat für die Förderperiode 2018 bis 2022 mit der grundlegenden Überarbeitung der Modernisierungsrichtlinie RL-Mod im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung einen wichtigen Schritt unternommen und u.a. für Privateigentümer abhängig von Einkommensgrenzen und unter Berücksichtigung einer Mietpreisbindung ein weitreichendes Förderangebot aufgestellt, das umfassende Sanierungsmaßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von bis zu 100.000 Euro ermöglicht, ohne das hierfür ein

Eigenanteil aufgewendet werden muss. Gewährt wird ein Tilgungsnachlass in Höhe von 20% zu Beginn der Darlehenslaufzeit und für die folgenden zehn Jahre ist das Darlehen zinsfrei. Die Förderkonditionen gelten landesweit einheitlich. Wichtig ist in jedem Fall eine ausreichende flankierende Beratung.

§ 25 EnEV - analoge Handhabung gemäß hessischer Regelung

§ 25 EnEV regelt mögliche Befreiungen auf besonderen Antrag, wenn die umzusetzenden Maßnahmen eine unbillige Härte bedeuten. Als solche wird in § 25 Abs.1 EnEV definiert, *„wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können."* Diese Bestimmung wird in Hessen durch Erlass des zuständigen Landesministeriums weiter konkretisiert. Nach Abzug sogenannter „Sowieso-Kosten" im Zuge notwendiger Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude sind, *„die nach der EnEV verpflichtend vorzunehmenden Maßnahmen als unwirtschaftlich zu betrachten sind, wenn der jährliche Kapitaldienst (Kapitalzins und Tilgung innerhalb der Nutzungsdauer) der EnEV-bedingten Mehrkosten einer Baumaßnahme größer ist, als die berechneten jährlichen Energiekosteneinsparungen. Der Kapitaldienst ist auf die Nutzungsdauer des Bauteils zu beziehen bzw. wenn die Restnutzungsdauer des Gebäudes kürzer ist, auf diese."*

Unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung als zuständiger Verordnungsgeber die EnEV auch weiterhin als ein anpassungsfähiges bzw. entwicklungsfähiges Instrument zur Erreichung der Klimaschutzziele begreifen und nutzen wird. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vorbehaltlich einer Regierungsbildung durch CDU und SPD im Bund eine Fortgeltung der EnEV-Vorgaben vor, auch wenn diese in einem GEG aufgehen sollte. **Absehbar ist, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele zukünftig Ausnahmetatbestände, wie sie im vorliegenden Antrag gefordert werden, grundsätzlich reduziert und nicht ausgedehnt werden müssten.**
Die inzwischen offen von der noch kommissarisch tätigen Bundesregierung aufgegebenen Zielerreichungsszenarien bis 2020 formulierten bislang sogenannte „harte Maßnahmen", die auf ordnungspolitische Regelungsmaßnahmen - ausdrücklich auf der Grundlage der EnEV – basieren sollten, um im Neubaubereich in etwa den KfW Effizienzhaus 40-Standard einzuhalten und im Modernisierungsbereich bis 2020 eine Verdoppelung der Sanierungsrate zu erreichen und diese bis 2050 zu verstetigen. Flankierend wurden neben notwendigen Regelungen zur Reduzierung des Energiebedarfs zur Wärmerzeugung in der EnEV zusätzliche Förderangebote diskutiert, aber auch negative Anreize, die in einer Verteuerung des Energieverbrauchs liegen.
Dennoch wird laut Koalitionsvertrag an der Erreichung der Klimaschutzziele in allen Sektoren für das Jahr 2030 festgehalten, um das Ziel der Treibhausgradneutralität bis 2050 gemäß Weltklimaabkommen von Paris zu erreichen. Langfristig wird dies weiteren Handlungsdruck auf die nationale Gesetzgebung auslösen, der über das heutige Maß hinausgeht.
Im Bereich des Neubaus bewegen sich die Annahmen darüber, welche Standards zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 eingehalten werden müssten, zwischen der flächendeckenden Einhaltung des KfW 40-Effizienzhausstandards bzw. des Null- oder Plusenergiestandards, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Sanierungsrate im Wohngebäudebestand. **Nach bundeseigenen Untersuchungen zur Fortschreibung der EnEV wurde bislang der KfW 40-Standard im Neubau als ausreichend betrachtet, wenn bis 2020 eine Verdoppelung der Sanierungsrate im Bestand auf jährlich mindestens 2% erreicht würde, die dann auf dem erreichten Niveau bis zum Jahr 2050 verstetigt werden müsste.** Daraus ergäbe sich bezogen auf alle Gebäude und Bauteilflächen ein Moder-

nisierungsgrad von 75% des heutigen Gebäudebestands. Mit Blick auf den Gebäudestand mit einem Errichtungsjahr bis 1978 ergäbe sich ein Modernisierungsgrad von 95%.
Weiter wird davon ausgegangen, dass bis 2020 ein langfristiger Trend zur konsequenten Umstellung der Heizsysteme von fossilen Energieträgern auf alternative Wärmepumpensysteme mit solaren Ergänzungsmodulen eingeleitet werden müsste, um unter Berücksichtigung der anzunehmenden technischen Lebensdauer von Heizanlagen auf fossiler Energieträgerbasis eine Einhaltung der Klimaschutzziele des Jahres 2050 erreichen zu können. Gemessen an heutigen Technikstandards bedeutete dies keinen Einsatz von Hochtechnologie sondern bildete gleichermaßen anlagentechnisch heute verfügbare Standards ab wie nach heutigen Maßstäben flächendeckend verfügbare Dämmstoffe bzw. Wärmedämmsysteme.
Je weniger sich indes eine Erreichung der Modernisierungsziele im Bestand unter Beibehaltung der Klimaschutzziele abzeichnen würde, umso vordringlicher würde eine Etablierung des Nullenergiehaus-Standards bzw. des Plusenergiestandards im Bereich des (Ersatz-)Neubaus, um neue oder ersetzende Emittenten zu vermeiden.

Gesetzliche Grundlage für die Befreiungsregelung gemäß § 25 EnEV ist die Härtefallregelung nach dem § 5 Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG). Darin enthalten ist auch ein grundlegendes Wirtschaftlichkeitsgebot energetischer Sanierungsmaßnahmen:

§ 5 Abs. 1 und 2 EnEG lauten:

„(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich vertretbar, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.
(2) In den Rechtsverordnungen ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen."

§ 25 Abs. 1 EnEV nimmt diese im Gesetz getroffenen Formulierungen in Teilen wortgleich auf und setzt insofern die übergeordnete Regelung gemäß § 5 EnEG um, die sich auf jeweils zu prüfende Einzelfälle bezieht. **Grundsätzlich strebt diese Härtefallregelung damit keine flächendeckende Ausnahmepraxis an, um die die übergeordneten Zielsetzungen zur Energieeinsparung nicht zu konterkarieren.** Auch aus diesem Grund erscheint eine bundeseinheitliche Handhabung sowohl der Einsparvorgaben als auch der Ausnahmetatbestände sinnvoll.

Düsseldorf, den 20.02.2018

Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211-1 30 67-111
Telefax 0211-1 30 67-150
E-Mail boekamp@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

Ingenieurkammer-Bau NRW Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Präsident

Präsident des
Landtags von Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

22.02.2018

Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP „NRW muss auf Bundesebene Impulsgeber für eine Neuausrichtung der Energieeinsparverordnung werden", Drucksache 17/1112 – Anhörung A 02 – 23.02.2018 „EnEV"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage darf ich Ihnen eine Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau NRW zum oben bezeichneten Parlamentsantrag zusenden. Aufgrund der Bedeutung des Themas und der unmittelbaren Nähe des Berufsstands der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen hierzu, hat sich die Kammer veranlasst gesehen, eine Stellungnahme abzugeben. Ich bitte um freundliche Zuleitung an die beratenden Damen und Herren Abgeordneten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp